

BVGer D-6066/2010 vom 9. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6066_2010

FR: TAF D-6066/2010 du 9 novembre 2010

IT: TAF D-6066/2010 del 9 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung vom 17. August 2010 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägung - einzutreten. Anders als bei der Verfügung des BFM vom 17. August 2010 handelt es sich bei "früheren Verfügungen und Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts" nicht um Anfechtungsobjekte des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, weshalb auf den Antrag, es seien auch die früheren Verfügungen und Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aufzuheben, nicht einzutreten ist.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts

wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist.

E. 4.2

Auf ein Wiedererwägungsgesuch ist dann einzutreten, wenn der Gesuchsteller Tatsachen vorbringt (behauptet), die an sich geeignet sein könnten, zu einer anderen Entscheidung zu führen. Ob sie auch tatsächlich gegeben sind und - wenn ja - auch geeignet sind, im konkreten Fall zu einer anderen Betrachtungsweise zu führen, ist Gegenstand der materiellen Prüfung des Gesuches.

E. 5.1

In seiner Beschwerdebeurteilung macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer habe mit dem Gesuch vom 8. März 2010 neue Asylgründe geltend gemacht, nämlich die Verfolgung in Rumänien, weshalb es sich vorliegendenfalls um ein zweites Asylgesuch und nicht um ein Wiedererwägungsgesuch handle. In diesem Zusammenhang habe sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 10. Februar 2010 von unzutreffenden Erwägungen leiten lassen. Es habe sich lediglich in allgemeiner Weise dahingehend geäussert, es bestünden keine Hinweise, dass sich Rumänien nicht an die massgebenden völkerrechtlichen Bestimmungen gehalten habe und dass der Beschwerdeführer bezüglich allfälliger Übergriffe der rumänischen Polizei innerstaatliche rechtliche Schritte hätte unternehmen müssen. Dementsprechend sei die Verfolgung durch die rumänischen Behörden nie geprüft und die Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. März 2010 fälschlicherweise als Wiedererwägungsgesuch behandelt worden. Was des Weiteren die Arztberichte vom 20. Februar und 3. März 2010 anbelange, so zeigten diese eine wesentlich veränderte Sachlage. Das Bundesverwaltungsgericht sei in seinem Urteil vom 10. Februar 2010 - gestützt auf einen älteren Arztbericht vom 19. Dezember 2009 - nämlich bloss von einem Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung sowie allenfalls einer "nur" ambulanten Therapie ausgegangen. Aus den neu eingereichten Arztberichten ergebe sich nun aber, dass nicht nur ein Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung bestehe. Vielmehr habe eine solche diagnostiziert werden können. Zudem leide der Beschwerdeführer an einer schweren depressiven Episode (und nicht wie früher "nur" an einer depressiven Störung). Zudem reiche eine "eventuelle" ambulante Behandlung nicht mehr aus, sondern der Beschwerdeführer habe mehrmals hospitalisiert und stationär behandelt werden müssen. Die Krankheit zeige somit seit Eintritt der Rechtskraft ein völlig anderes (und wesentlich dramatischeres) Bild. Hieraus folge, dass sich der Sachverhalt nach der Rechtskraft des Urteils vom 10. Februar 2010 in rechtserheblicher Weise geändert habe und das BFM auf das Wiedererwägungsgesuch hätte eintreten müssen. Zudem habe der Beschwerdeführer am 20. Juli 2010 erneut hospitalisiert werden müssen, und es sei von einer Selbstgefährdung auszugehen. Aus therapeutischer Sicht sehe die spezialisierte Klinik (...) das Ermöglichen eines sicheren Lebensraums und die Fortsetzung einer Psychotherapie als dringend an. Das BFM habe es unterlassen, einen ausführlichen psychiatrischen Bericht erstellen zu lassen, weshalb der rechtserhebliche

Sachverhalt bezogen auf die Frage der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs weder vollständig noch richtig abgeklärt worden sei, dies umso weniger, als der Beschwerdeführer nicht reisefähig sei.

E. 5.2

Diese Vorbringen in der Beschwerdeingabe vermögen indessen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. So etwa kann keine Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer mit seinem Gesuch vom 8. März 2010 einen neuen Asylgrund, nämlich die sogenannte Verfolgung in Rumänien, geltend gemacht habe. Vielmehr sind bereits der vorinstanzlichen Verfügung vom 14. Dezember 2009 sowie dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Februar 2010 ausführliche Erwägungen zur geltend gemachten Verfolgung in Rumänien zu entnehmen. Dementsprechend hat die Vorinstanz zum einen das Gesuch vom 8. März 2010 zu Recht als Wiedererwägungsgesuch und nicht als zweites Asylgesuch behandelt, und zum anderen ist nicht von einer wesentlichen Veränderung des rechtserheblichen Sachverhalts auszugehen. In diesem Zusammenhang vermag auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Erwägungen im Urteil vom 10. Februar 2010 für unzutreffend hält, nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen. Was schliesslich die Arztberichte vom 20. Februar und 3. März 2010 anbelangt, soll die wesentliche Veränderung der Sachlage darin bestehen, dass im Arztbericht vom 19. Dezember 2009 lediglich von einem Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung die Rede gewesen sei, während sie demgegenüber mittlerweile auch noch diagnostiziert sei. Auch die zunehmende Dauer der Depression, im Arztbericht neuerdings als "Episode" bezeichnet, illustriert die wesentliche Veränderung der Sachlage, ebenso wie der Umstand, dass eine eventuelle ambulante Behandlung nicht mehr ausreiche, sondern vielmehr mit stationärer Spitalbehandlung zu rechnen sei. Es stellt sich dementsprechend die Frage, ob derartige Veränderungen des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers wesentlich sind. Diese Frage ist zu verneinen, auch wenn sich "ein wesentlich dramatischeres Bild" zeigt. So zeichnen sich Krankheiten nach Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts stets durch das Element der Dauer aus. Dementsprechend erscheint die ärztliche Charakterisierung der Dauer als "Episode" insofern günstig für den Beschwerdeführer zu sein, als es sich bei Episoden nach allgemeinem Sprachverständnis um vorübergehende Erscheinungen handelt. Auch der Schritt von einem blossen Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung bis zur Diagnose derselben ist wiedererwägungsweise unerheblich, was sich in casu etwa darin zeigt, dass der Spruchkörper im Urteil vom 10. Februar 2010 nicht dahingehend argumentierte, dieses Krankheitsbild sei nicht nachgewiesen. Vielmehr ergibt sich aufgrund der Erwägungen in diesem Urteil, dass dieses grundsätzlich nicht anders ausgefallen wären, wenn die Krankheit bereits diagnostiziert worden wäre, zumal bei Krankheiten ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK nur unter ausserordentlichen Umständen anerkannt wird. Ausserdem finden sich unter Ziff. 3.2.3 der Erwägungen auch solche zu einem allfälligen Spitalaufenthalt des Beschwerdeführers in einer rumänischen Psychiatrieklinik, weshalb sich in diesem Zusammenhang zusätzliche Erwägungen zur allfälligen Suizidalität des Beschwerdeführers weitgehend erübrigen. Dem Arzzeugnis vom 20. August 2010 ist nicht zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer stationär behandelt würde. Wie immer hat die Vollzugsbehörde in solchen Fällen in Abstimmung mit den behandelnden Ärzten geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der potentiell drohenden Gefahren im Zusammenhang mit der Ausschaffung zu verhindern, nötigenfalls auf dem ganzen Weg von einer schweizerischen Klinik bis zum Eintritt in eine rumänische Klinik.

E. 5.3

Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass, den angefochtenen Entscheid zu kassieren und die Sache zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen. Desgleichen erübrigt sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde und den übrigen Eingaben sowie auf die eingereichten Beweismittel detailliert einzugehen, da diese am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Nicht zuletzt erübrigt es sich auch, wie bereits im Urteil vom 10. Februar 2010 erwähnt, weitere Beweise zu erheben. In Würdigung der gesamten Umstände ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen von der im ordentlichen Verfahren bestehenden Entscheidungsgrundlage wesentlich abweichenden Sachverhalt darzutun vermag, welcher überdies geeignet wäre, einen materiell anderen Entscheid herbeizuführen. Die Nichteintretensverfügung der Vorinstanz ist dementsprechend zu bestätigen.

E. 5.4

Gemäss Art. 32 Abs. 4 des Geschäftsreglements vom 17. April 2008 für das Bundesverwaltungsgericht (VGR, SR 173.320.1) regeln die Abteilungen, ob und in welcher Form den Parteien die Zusammensetzung des Spruchkörpers bekannt gegeben wird. Der entsprechende Koordinationsbeschluss lautet wie folgt: "In den Abteilungen IV und V wird in der Regel die Besetzung des Spruchkörpers den Parteien erst durch das Urteil mitgeteilt (vgl. Art. 32 Abs. 4 VGR)". Davon abzuweichen gibt es in casu umso weniger Anlass, als "die Bekanntgabe insbesondere aller zukünftiger Verfahren mit der Kombination eines bestimmten Richters und eines bestimmten Rechtsvertreters unverhältnismässigen administrativen Aufwand - und besonders bei Rechtsmitteln mit sehr kurzen Behandlungsfristen (...) - eine Verzögerung und Störung des Geschäftsgang zur Folge hätte" (Schreiben vom 1. Juli 2010 der Abteilungspräsidenten IV und V an Rechtsanwalt Gabriel Püntener). Dieser liess sich indessen auch durch dieses Schreiben nicht davon abhalten, schon wenige Wochen danach in seiner Eingabe vom 25. August 2010 erneut ein Gesuch um vorgängige Bekanntgabe des Spruchgremiums sowie des Gerichtsschreibers zu stellen. Insoweit bestätigt er den "deutlichen" Eindruck der Abteilungspräsidenten IV und V, es gehe ihm darum, "die richterliche Entscheidungsfindung zu stören, Verfahrensverzögerungen zu bewirken oder ihm nicht genehme Richterinnen und Richter aus den Spruchkörpern seiner Rechtsmittelverfahren zu verbannen" (Schreiben vom 1. Juli 2010 der Abteilungspräsidenten IV und V an Rechtsanwalt Gabriel Püntener). Bei dieser Ausgangslage erscheint es verfehlt, dem obgenannten Gesuch ausnahmsweise stattzugeben, zumal in casu auch keine besonderen Gründe zugunsten einer vorgängigen Bekanntgabe des Spruchgremiums ins Feld geführt werden können; es ist demnach abzuweisen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.